

Garten- und Bauordnung

der Stadt Aachen und des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V.



Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 definiert und sind Grundlage der neuen Garten- und Bauordnung, nachfolgend ‚GBO‘ genannt.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie werden mit finanziellen Mitteln der Gemeinde und des Landes NRW angelegt und gefördert. Sie dienen der Selbstversorgung der Kleingärtner, ihrer Erholung, der Gesunderhaltung und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel kleingärtnerischer Arbeit. Da nicht allen Bürgerinnen und Bürgern ein Kleingarten zu Verfügung gestellt werden kann, müssen gewisse Pflichten übernommen werden. Diese sind nachfolgend niedergelegt und gleichzeitig wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages. Verstöße gegen die GBO berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

I Kleingärtnerische Nutzung

1. Das Pachtgrundstück unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Diese liegt nur dann vor, wenn
 - a) die Bewirtschaftung des Kleingartens zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art durch eigene Arbeit und nur für den Eigenbedarf geschieht,
 - b) der Kleingarten dem Pächter und seiner Familie zur Erholung dient.
2. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
3. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume (Laub- und Nadelbäume), mit Ausnahme eines schattenspendenden Obstbaumes ist unzulässig. Diese Anpflanzung muss den Abstandsregeln der Gartenanlage entsprechen. Äste dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten oder Wege hineinragen. Durch die Anpflanzungen von Gehölzen jedweder Art darf die Nutzung benachbarter Gärten nicht eingeschränkt werden (Schattenwurf, Wirtspflanzen für Krankheiten etc.)
4. Sofern Bäume oder andere hochwachsende Pflanzen anders als in Ziff. 3 geregelt sich störend auf das Gesamtbild des Kleingartens auswirken oder die Nutzung der Nachbargärten einschränkt, sind sie auf Verlangen des Verpächters unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen entschädigungslos zu entfernen. Hecken müssen von der eigenen Gartenparzelle aus von allen Seiten geschnitten werden können, ein Grenzabstand von mindestens 50 cm von Heckenaußenseite zur benachbarten Parzelle ist einzuhalten. In Absprache mit dem benachbarten Garten ist auch eine Grenzbeplanzung möglich. Die Höhe der Hecken an den Außengrenzen darf 180 cm nicht überschreiten. In den Innenbereichen ist die Höhe der Hecken an Wegen und vor der Laube auf 120 cm zu beschränken (Gewährleistung der Einsehbarkeit lt. Bundeskleingartengesetz).

Die Verwendung invasiver Pflanzen ist verboten. Eine aktuelle Liste ist auf der Homepage des Stadtverbandes Aachen der Familiengärten einzusehen.

Das Anpflanzen von Cannabis ist verboten.

II. Gestaltung und Pflege

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Gartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher etc. so anzulegen, dass eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Komposter müssen zu Fließgewässern einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen (Wasserschutzgesetz)
2. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.
3. Den vom Verein im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Unkraut ist fristgerecht Folge zu leisten. Der Pächter hat sich an den Kosten gemeinsamer Maßnahmen zu beteiligen.
4. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmittel einschließlich Essigessenz o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Der Garten darf nicht verwildern. Die Verwendung von Mineraldüngern ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, die Bodenfruchtbarkeit soll durch die Verwendung von organischen Düngern, Kompost und Mulch gesichert werden. Das Einbringen von Asche in Kompost oder Beete ist aus gesundheitlichen Gründen untersagt, es kann zu Anreicherungen mit PAKs (Polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und ähnlich gesundheitsgefährdenden Verbindungen führen.
5. Die Verwendung von Schotter, Splitt oder Kies ist nur als Wegebefestigung erlaubt.

6. Die Verwendung von Folien, Vliesen oder vergleichbaren Materialien ist nur temporär und oberirdisch als Schutz der Nutzpflanzen vor Schädlingen oder der Witterung erlaubt

III. Bauliche Anlagen

1. Bauliche Anlagen, insbesondere Lauben und Einfriedigungen, sowie Veränderungen an derartigen Anlagen, dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörden und unter Beachtung der Baurichtlinien errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Verwendung umweltgefährdender Materialien ist nicht gestattet.
 - a) Lauben in Kleingartenanlagen sind in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz und innenliegendem Geräteraum zulässig. In Abstimmung mit dem Stadtverband Aachen der Familienmitglieder e.V. legt das Amt FB 23 für die verschiedenen Kleingartenanlagen bestimmte Laubentypen fest. Änderungen an der genehmigten Laube, der Anbauten oder Nebenanlagen sind ohne Genehmigung unzulässig und müssen zurückgebaut werden. Das Unterkellern der Lauben sowie die Einrichtung einer Feuerstelle / Heizung sind nicht gestattet. Die Lauben können mit handelsüblichen Gasöfen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beheizt werden. Das Errichten von Geräteschuppen jeglicher Art abseits der Laube ist nicht zulässig.
 - b) Gewächshäuser, Pergolen, Sichtschutzwände und Zierteiche dürfen nur auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Stadtverbandes Aachen gebaut werden. Diese Anträge mit den jeweils gültigen Abmessungen / Auflagen sind auf der Homepage des Stadtverbandes zu finden und über den jeweiligen Gartenvorstand beim Stadtverband einzureichen.
 - c) Grillkamine sind im Kleingarten nicht zulässig.
 - d) Das Betonieren der Wege und Sitzflächen ist nicht zulässig. Gewächshäuser dürfen ein Streifenfundament bis max. 8 cm Breite bekommen.
 - e) das Aufstellen saisonaler Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise bis zu einer Größe von 4 qm Grundfläche und 1,8 m Höhe ist erlaubt
 - f) Das temporäre Aufstellen kleiner Planschbecken ist erlaubt. Die Eltern sind für die Sicherheit verantwortlich. Schwimmbecken mit mehr als 1 cbm Fassungsvermögen sind unzulässig.
 - g) Das Aufstellen von Trampolinen jedweder Größe ist untersagt.
 - h) Die Haltung von Bienen ist erlaubt. Für das Aufstellen der Bienenstände ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich, die über den Gartenvorstand beim Stadtverband Aachen beantragt werden kann. Aus Sicherheitsgründen ist vom Imker eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Imker ist zur Erfüllung der amtlichen Auflagen verpflichtet.
 - i) Tore im Außenzaun einer Gartenanlage zu Einzelgärten sind nicht zulässig. Vorhandene Tore sind in der Höhe dem Außenzaun anzupassen und dauerhaft zu verschließen.
2. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu erhalten. Erlassene Richtlinien der Behörden oder des Gartenvorstandes sind zu befolgen.

Schlussbestimmung

Vorhandene bauliche Anlagen, die den o.g. Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die festgelegten Maximalwerte entschädigungslos reduziert werden.

IV. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Gartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager-, Kompost- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jede/r Pächter/in ist verpflichtet, von ihr/ihm verursachte Schäden daran unverzüglich zu melden und ggf. zu ersetzen.

V. Wegbenutzung und Unterhaltung

1. Die Benutzung sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere der Wege und Spielplätze, erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Befahren der Gartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann der Gartenvorstand eine Genehmigung erteilen.
3. Die Wege der Gartenanlage sind von den Pächter/innen der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges zu pflegen.
4. Die Pflege der Hecken oder sonstigen Begleitgrüns obliegt den Pächter/innen der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch für vorhandene Spiel- und Parkplätze sowie die äußere Einfriedigung.

VI. Wasserver- und entsorgung, Stromversorgung

1. Die vereinseigene Wasserversorgung ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Bei Missbrauch ist der Gartenvorstand berechtigt, den Verursacher von dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgung abgestellt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Verbrauches auf Kosten der Pächterin anzuordnen. Ebenso kann er besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie die Ablesung erlassen.
4. Die Messeinrichtung ist regelmäßig zu eichen, dieses ist vom Pächter dem Vorstand gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.
5. Installationen elektrischer Anlagen (Stromzähler) sind fachgerecht, mit Nachweis durch einen Fachbetrieb, durchzuführen. Die Installation eines FI-Schalters in dem Einzelgarten ist zwingend nachzuweisen.

VII. Abfallbeseitigung

1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, in den Einzelgärten zu kompostieren. Eine gemeinschaftliche Kompostanlage ist zulässig.
2. Sonstige Abfälle sind nach den Vorschriften des Verpächters unter Beachtung gesetzlicher und/oder behördlicher Bestimmungen zu beseitigen.
Unrat und Gerümpel dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.
3. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nach der Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Aachen grundsätzlich verboten. Auf die Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Strafbarkeit bei Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen.

VIII. Allgemeine Ordnung

1. Pächter, Angehörige und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Gartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind zu unterlassen: lautes Musizieren, Schießen, Lärmen, sowie dem Frieden in der Gartenanlage abträgliche Handlungen. Die Mittagsruhe werktags von 13-15 Uhr sollte eingehalten werden. Ganztägige Ruhe ist zu beachten an Sonn- und Feiertagen.
2. Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen, anfallender Kot ist unverzüglich durch den Halter zu entfernen.
3. Die Gartenanlage ist während der Vegetationszeit von Anfang April bis Ende September für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten, soweit sich Kleingärtner in der Anlage befinden. Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge im Notfall ungehindert Zugang haben.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aushänge und Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.
5. Instandsetzung und Pflege von KFZ aller Art ist weder innerhalb der Gartenanlage noch auf den Parkplätzen gestattet.
6. Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen sowie das Parken von PKW in der Gartenanlage ist nicht gestattet. Zelte und Pavillons dürfen maximal für drei Tage aufgebaut werden.
7. Jeder Kleingarten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartenummer zu versehen. Der Vorstand ist berechtigt, Form und Schrift vorzuschreiben.
8. Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Gartenanlage keine Änderungen oder Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen zu lassen.
9. Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch der Familienmitglieder oder der Gäste, die seinen Garten besuchen. Er verpflichtet sich, den Verpächter und den Verein schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

IX. Gemeinschaftsleistungen

1. Zu den vom Gartenvorstand angeordneten Gemeinschaftsleistungen, insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen oder zur Schädlingsbekämpfung, werden alle Pächter/innen herangezogen, soweit der Verein keine Ausnahmen gestattet.
2. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Verein beschlossene Gemeinschaftsarbeit selbst zu erbringen. Eine Vertretung ist nur in Absprache mit dem Gartenvorstand zulässig.

3. Die Pächter sind angehalten, sich an Veranstaltungen und am Vereinsleben aktiv zu beteiligen und dem Gartenvorstand größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.
4. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit kann ein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmter Betrag erhoben werden.
5. Auf Antrag kann der Verein in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen zulassen.

X. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und/oder Zwischenpachtvertrages, soweit sie auf Einzelgärten anwendbar sind, sowie der Pachtvertrag sind Bestandteile dieser GBO.

Die Satzung und Beschlüsse des Vereins sind verbindlich, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Landes NRW und die Verordnungen und Satzungen.

Diese GBO wurde im Einverständnis mit der Stadt Aachen erstellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird damit wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages. Die bisherige GBO verliert damit ihre Gültigkeit.

XI. Schlussbestimmungen

Alle Beauftragten der Stadt Aachen (Eigentümerin), des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner (Verpächter) und des Gartenvorstandes haben zur Abwendung unmittelbarer Gefahren Zutritt zu den Gärten. Dem gleichen Personenkreis ist im Bedarfsfalle auch Zutritt zu den Lauben zu gewähren.

Aachen, 27.April 2023

Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V.

Zur Kenntnis genommen und anerkannt

Aachen, _____

Pächter/in _____